

Bundesgesetzblatt ²³⁷

Teil II

Z 1998 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 15. März 1988

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 88	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der luxemburgischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Mesenich-Autobahn	238
4. 2. 88	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Republik Guinea andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern	240
17. 2. 88	Bekanntmachung des deutsch-ungarischen Abkommens über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit	242
19. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	244
23. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	245
24. 2. 88	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens über die Ersetzung der „American Express Bank Limited“ durch die „Merchants Bank“	245
25. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	247
26. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	249
26. 2. 88	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Einsetzung eines Rates für den Jugendaustausch	249
29. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	251
29. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	251
29. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl	252

**Verordnung
über die Zusammenlegung der deutschen und der luxemburgischen Grenzabfertigung
am Grenzübergang Mesenich-Autobahn**

Vom 27. Februar 1988

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 5. März 1963 zu dem Abkommen vom 16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze (BGBl. 1963 II S. 141) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-luxemburgischen Grenze werden am Grenzübergang Mesenich-Autobahn die deutsche und die luxemburgische Grenzabfertigung im Straßenverkehr nach Maßgabe der Vereinbarung vom 2. Dezember 1987/26. Januar 1988 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 27. Februar 1988

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Vereinbarung

Grand-Duché de Luxembourg
Ministère des Finances

Luxembourg, le 2 Dec. 1987

An
Seine Exzellenz
den Bundesminister der Finanzen
Bonn

Betr. Vereinbarung über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung an der deutsch-luxemburgischen Grenze

Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Abs. 3 und 4 des Abkommens vom 16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze, beehre ich mich Ihnen folgende Vereinbarung vorzuschlagen.

I

Auf Grund des Artikels 1 des Abkommens vom 16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg werden an der Autobahn A48/A1 von Trier nach Luxemburg auf luxemburgischem Gebiet nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen errichtet.

II

Die Zone im Sinne des Artikels 3 des vorgenannten Abkommens umfaßt:

- a) die den deutschen Dienststellen zur Durchführung der Grenzabfertigungen überlassenen Diensträume und Anlagen,
- b) einen Abschnitt der Autobahn A48/A1 Trier-Luxemburg, einschließlich der Zollplattform, der Straßenränder und Böschungen bis zur Einzäunung, ab der deutschen Grenze (luxemburgisches Sauerufer) bis zu einer Entfernung von 1.130 Metern, gemessen in Richtung Luxemburg vom Schnittpunkt der deutschen Grenze mit der Achse der Autobahn. Der Endpunkt der Zone wird gekennzeichnet durch eine in die Fahrbahn eingelassene Messingplatte mit der Aufschrift „Zoll 1.130 Meter“.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag mit dem Außenministerium in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Finanzminister
Jacques Santer

Der Bundesminister der Finanzen
III B 8 – Z 4414 – 1/88

Bonn, 26. Januar 1988

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen
des Großherzogtums Luxemburg
Luxemburg

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 2. Dezember 1987 zur Zusammenlegung der Grenzabfertigung an der deutsch-luxemburgischen Grenze zu bestätigen, mit dem Sie vorgeschlagen haben, folgende Vereinbarung abzuschließen:

(Es folgt der Wortlaut der Abschnitte I und II des einleitenden Briefes.)

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern kann ich Ihnen mitteilen, daß ich mit Ihrem Vorschlag einverstanden bin. Auch ich werde mich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. Stoltenberg

Bekanntmachung
des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik einerseits
und der Regierung der Republik Guinea andererseits
über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern

Vom 4. Februar 1988

In Conakry/Republik Guinea ist am 14. Oktober 1987 ein Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Republik Guinea andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 15

am 14. Oktober 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Februar 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik und der Regierung der Republik Guinea über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der
Französischen Republik
und
die Regierung der Republik Guinea

- in dem Wunsch, die zwischen den Vertragsstaaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen,
 - in dem festen Willen, die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Europas und Afrikas zu fördern,
 - in dem Bestreben, die Freundschaft und die Solidarität zwischen der Jugend Europas und Afrikas zu vertiefen,
 - entschlossen, zu ihrer gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen,
- sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland verpflichten sich, durch die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern an Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung teilzunehmen, die den vorrangigen Bedürfnissen der guineischen Bevölkerung entsprechen und sich in den Rahmen der nationalen Entwicklungspolitik einfügen. Jedes Tätigwerden von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern geschieht auf ausdrückliches Ersuchen der Regierung der Republik Guinea.

(2) Freiwillige im Sinne dieses Abkommens sind Fachkräfte, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und ohne Entlohnung in der Republik Guinea arbeiten möchten, um bestimmte Vorhaben in der Republik Guinea zu fördern.

Artikel 2

(1) Jede Maßnahme im Rahmen dieses Abkommens ist Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen seinen Unterzeichnern.

(2) Die Vertragsparteien können Fachagenturen oder -organisationen mit der Ausführung dieses Abkommens beauftragen. Diese Agenturen oder Organisationen sind gegebenenfalls befugt, die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen zu schließen. Will eine Vertragspartei diese Bestimmung anwenden, so notifiziert sie dies den anderen betroffenen Vertragsparteien.

Artikel 3

Die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer sind in ein unter der Aufsicht der Regierung der Republik Guinea durchgeführtes Entwicklungsvorhaben einbezogen. Die Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Organisationen entsenden die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer zu der Regierung der Republik Guinea.

Artikel 4

Die Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Organisationen wählen europäische freiwillige Ent-

wicklungshelfer aus, deren Fähigkeiten den Anforderungsprofilen in den Entwicklungsvorhaben entsprechen. Sie sorgen außerdem gegebenenfalls für eine zusätzliche Ausbildung.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Guinea unterstützt die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer in dem für die Durchführung ihres Auftrags notwendigen Maße. Sie gewährt ihnen Hilfe und Schutz.

(2) Dabei gewährt sie insbesondere Immunität von jeder Verfolgung wegen Handlungen und mündlicher oder schriftlicher Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen.

(3) Sie übernimmt die Wiedergutmachung von Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen übertragenen Aufgabe verursacht haben, und verpflichtet sich, keine Regreßklage gegen sie zu erheben, außer bei Vorsatz oder grober Verletzung der beruflichen Pflichten, die von den betreffenden Vertragsparteien einvernehmlich beurteilt werden.

(4) Die betroffenen Regierungen lassen der Regierung der Republik Guinea alle Informationen und andere Hilfeleistungen zukommen, die zur Behandlung eines in diesem Artikel vorgesehenen Falles erforderlich sind.

Artikel 6

Die von den Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise den befugten Organisationen an die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer gezahlte Vergütung stellt kein Gehalt dar. Die Regierung der Republik Guinea befreit die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer von allen Steuern und Abgaben für diese Vergütung.

Artikel 7

(1) Die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer genießen volle soziale Sicherung.

(2) Ferner gelten für die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer während ihres Aufenthalts und nach Beendigung ihres Auftrags hinsichtlich der sozialen Sicherung die auf sie in ihrem Heimatland anwendbaren Rechtsvorschriften.

Artikel 8

Die Regierung der Republik Guinea erteilt unentgeltlich Genehmigungen zur Einreise, zum Aufenthalt, zum ungehinderten Reisen und zum Verlassen des Landes zu jedem Zeitpunkt, einschließlich der Möglichkeit der Heimschaffung im Fall von Naturkatastrophen oder innerstaatlicher oder internationaler Krisen, sowie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausweispapiere.

Artikel 9

(1) Die Regierung der Republik Guinea stellt den europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern eine möblierte, ausgestattete Unterkunft zur Verfügung.

(2) Sie genehmigt die vorübergehende zoll- und abgabefreie Einfuhr des Materials, der Ausrüstung und der Fahrzeuge, die für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind, sowie der persönlichen Habe der europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer, ausgenommen Nahrungsmittel und Getränke, und eines Privatfahrzeugs für jede Familie.

Artikel 10

(1) Die Regierung der Republik Guinea kann einen europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer in sein Heimatland zurückschicken, wenn sie der Ansicht ist, daß sein persönliches oder berufliches Verhalten eine solche Maßnahme rechtfertigt. Eine solche Entscheidung muß der entsendenden Regierung beziehungsweise Organisation unter Beifügung einer Begründung mit einmonatiger Kündigungsfrist notifiziert werden.

(2) Ebenso kann die entsendende Regierung beziehungsweise Organisation einen europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer nach Rücksprache mit den Behörden, bei denen er eingesetzt ist, abberufen.

Artikel 11

(1) Die Freiwilligen sind in bezug auf alle Tatsachen oder Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, an das Berufsgeheimnis gebunden.

(2) Sie haben sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, sich zum Nachteil der Regierung beziehungsweise der Organisation, für die sie arbeiten, auszuwirken.

(3) Die Freiwilligen dürfen nicht zur Teilnahme an einer Veranstaltung gezwungen werden, die in keinem Zusammenhang mit ihrem Auftrag steht, beziehungsweise für solche Tätigkeiten eingesetzt werden.

(4) Sie dürfen keiner Erwerbstätigkeit – gleich welcher Art – nachgehen.

Artikel 12

Die Modalitäten der Anwendung dieses Abkommens können bei Bedarf durch Zusatzprotokolle geregelt werden.

Artikel 13

Dieses Abkommen steht weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zum Beitritt offen.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Guinea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen und verlängert sich stillschweigend, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien der anderen Vertragspartei die Kündigung mindestens sechs Monate vor dem Datum des Wirksamwerdens dieser Kündigung notifiziert. Es tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Conakry, am 14. Oktober 1987 in sechs Urschriften, jeweils drei in deutscher und drei in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Bernd Borchardt

Für die Regierung der Französischen Republik
Henri Rethoré

Für die Regierung der Republik Guinea
Edouard Benjamin

**Bekanntmachung
des deutsch-ungarischen Abkommens
über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit**

Vom 17. Februar 1988

In Bonn ist am 7. Oktober 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 12

am 7. Oktober 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Februar 1988

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Dr. Ziller

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Ungarischen Volksrepublik
– im folgenden Vertragsparteien genannt –

von dem Wunsch geleitet, die wissenschaftlich-technologischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Ungarn zu erleichtern und zu entwickeln,

davon überzeugt, daß die Zusammenarbeit zur Festigung der Beziehungen zwischen beiden Ländern beitragen wird,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an Fortschritten in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung,

im Bewußtsein der Vorteile, die aus einer engen wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen,

eingedenk der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des abschließenden Dokuments des Madrider Folgetreffens –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien fördern im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften die wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gegenseitigkeit und des gegenseitigen Vorteils.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit kann insbesondere folgende Formen haben:

- a) Austausch von wissenschaftlich-technologischen Informationen und Publikationen,
- b) Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- c) Austausch von Delegationen, wissenschaftlichem und sonstigem Fachpersonal,
- d) gemeinsame Nutzung wissenschaftlich-technologischer Einrichtungen oder Anlagen,
- e) Ausarbeitung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben auf dem Gebiet der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung sowie der technologischen Entwicklung.

Artikel 3

(1) Die Gebiete der Zusammenarbeit werden im Einzelfall vereinbart. Die Einzelheiten können durch besondere Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, interessierten Ministerien oder den von ihnen benannten Organisationen festgelegt werden.

(2) Diese Vereinbarungen regeln insbesondere

- a) Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit sowie die Benennung der mit ihrer Durchführung betrauten Stellen,
- b) die Verwertung der Ergebnisse gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,

c) die Finanzierung der Zusammenarbeit,

d) alle Verpflichtungen der Beteiligten und andere Festlegungen, die für die Zusammenarbeit wesentlich sind.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen unmittelbare Kontakte zwischen Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen beider Seiten.

Artikel 4

(1) Zur Durchführung dieses Abkommens und der darin vorgesehenen besonderen Vereinbarungen nach Artikel 3 wird eine Gemischte Kommission für wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit gebildet.

(2) Die Gemischte Kommission tritt abwechselnd möglichst einmal im Jahr in der Bundesrepublik Deutschland und in der Ungarischen Volksrepublik zusammen.

(3) Der Vorsitz liegt dabei jeweils bei der gastgebenden Seite. Für Einzelfragen kann die Kommission Sachverständigengruppen einsetzen.

(4) Ein erstes abgestimmtes Programm gemeinsamer Vorhaben und Projekte tritt gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft. Zur weiteren Durchführung der Zusammenarbeit wird die Gemischte Kommission gemeinsame Vorhaben und Projekte dementsprechend abstimmen.

Artikel 5

(1) Die mit dem Austausch von Fachdelegationen, Wissenschaftlern und sonstigem Fachpersonal verbundenen Kosten trägt die entsendende Seite. In den besonderen Vereinbarungen nach Artikel 3 oder im Einzelfall kann etwas anderes geregelt werden; dies schließt die Möglichkeit ein, daß die entsendende Seite beim Austausch von Wissenschaftlern und Fachleuten die Beförderungskosten für die Hin- und Rückreise und die aufnehmende Seite die Kosten für den Unterhalt und die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Reisen innerhalb ihres Landes übernimmt.

(2) Wissenschaftler und Fachleute, die im Rahmen dieses Abkommens ausgetauscht werden, erhalten kostenfrei medizinische Betreuung im Zusammenhang mit einem Unfall oder einer Krankheit (mit Ausnahme von Zahnersatz), die unverzüglich medizinische Hilfe erfordern, auf seiten der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer Krankenversicherung, auf seiten der Ungarischen Volksrepublik gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen.

Artikel 6

(1) Jede Vertragspartei und jeder Partner von Vereinbarungen nach Artikel 3 darf Informationen einschließlich solcher mit kommerziellem Wert, die das Ergebnis ihrer wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit sind, sowie wissenschaftlich-technologische Informationen, deren Kenntnis im Wege des Austauschs erworben wurden, nur im gegenseitigen Einvernehmen an Dritte weitergeben.

(2) Dieses Abkommen gilt nicht für

- a) Informationen, über die die Vertragsparteien oder von ihnen benannte Stellen nicht verfügen dürfen, weil diese Informationen von Dritten herrühren und die Weitergabe ausgeschlossen ist,
- b) Informationen sowie Eigentums- oder gewerbliche Schutzrechte, die aufgrund von internationalen Übereinkünften nicht mitgeteilt oder übertragen werden dürfen.

Artikel 7

Verpflichtungen der Vertragsparteien aus ihren jeweiligen internationalen Verträgen und Abkommen werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien oder die an der Durchführung der Zusammenarbeit beteiligten Stellen haften einander nicht für Schäden, die sie oder im Rahmen dieses Abkommens entsandte Personen verursacht haben.

(2) Haften im Rahmen dieses Abkommens entsandte Personen nach dem Recht des aufnehmenden Staates einem Dritten für einen in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit verursachten Schaden, so stellt sie die aufnehmende Stelle, in deren Land sie entsandt sind, von dieser Haftung frei, soweit sie nicht Versicherungsschutz genießen.

(3) Die entsandten Personen haften der aufnehmenden Vertragspartei oder den aufnehmenden Stellen auf Schadensersatz nur, wenn sie einen Schaden vorsätzlich verursacht haben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nur solche Stellen an der Durchführung der Zusammenarbeit zu beteiligen, die sich mit der in diesem Artikel enthaltenden Haftungsregelung einverstanden erklären.

Artikel 9

Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig auf der Grundlage des geltenden Rechts bei der Erledigung von Sichtvermerks-, Zoll- und Steuerformalitäten, insbesondere im Hinblick auf die Ein- und Ausfuhr von Materialien, Systemen und Ausrüstungen, die für die Zusammenarbeit benötigt werden, und von Gegenständen des persönlichen Bedarfs einschließlich eines Kraftfahrzeugs von Personen, die aufgrund dieses Abkommens entsandt werden. Sichtvermerksgebühren werden bei Personen, die im Rahmen dieses Abkommens entsandt werden, nicht erhoben.

Artikel 10

Streitfragen über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen auf dem Wege der laufenden Konsultationen der beiden Vertragsparteien oder auf den Sitzungen der Gemischten Kommission beigelegt werden.

Artikel 11

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Wird das Abkommen nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt, so verlängert sich diese um jeweils fünf Jahre.

(3) Tritt das Abkommen außer Kraft, so finden seine Bestimmungen weiterhin Anwendung, soweit es zur Durchführung der besonderen Vereinbarungen gemäß Artikel 3 erforderlich ist.

Geschehen zu Bonn am 7. Oktober 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher
Dr. Heinz Riesenhuber

Für die Regierung der Ungarischen Volksrepublik
Dr. Pál Tétényi
László Kovács

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen

Vom 19. Februar 1988

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für

Samoa am 25. November 1987
in Kraft getreten.

Dominica hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 24. November 1987 notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 3. November 1978 an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. Oktober 1987 (BGBl. II S. 730) und vom 18. Januar 1988 (BGBl. II S. 149).

Bonn, den 19. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt**

Vom 23. Februar 1988

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Honduras	am	13. Mai 1987
Jemen	am	29. Oktober 1986
Madagaskar	am	18. Dezember 1986
Sambia	am	2. April 1987

Honduras hat seine Beitrittsurkunde am 13. April 1987 in Washington hinterlegt. Jemen hat seine Beitrittsurkunde am 29. September 1986 in Moskau hinterlegt; es hat ferner seine Ratifikationsurkunden am 30. September 1986 in Washington und am 11. August 1987 in London hinterlegt. Madagaskar hat seine Beitrittsurkunde am 18. November 1986 in Washington hinterlegt. Sambia hat seine Beitrittsurkunde am 3. März 1987 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Mai 1987 (BGBl. II S. 300).

Bonn, den 23. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens
über die Ersetzung der „American Express Bank Limited“
durch die „Merchants Bank“**

Vom 24. Februar 1988

In Bonn ist auf Grund des Artikels 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) durch Verbalnotenwechsel vom 3. Februar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ein Verwaltungsabkommen über die Ersetzung der „American Express Bank Limited, Military Banking Division“ durch die „Merchants National Bank and Trust Company of Indianapolis, Indiana“ geschlossen worden. Das Verwaltungsabkommen ist nach seinem vorletzten Absatz

am 3. Februar 1988

in Kraft getreten. Die deutsche Antwortnote des Verwaltungsabkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

Auswärtiges Amt
503-553.60/4 USA

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Empfang der Verbalnote Nr. 40 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. Februar 1988 betreffend die Banken für das amerikanische Militär in der Bundesrepublik Deutschland zu bestätigen, die in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland folgenden Vorschlag zu Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu unterbreiten.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat der Merchants National Bank and Trust Company of Indianapolis, Indiana (im folgenden als „Merchants Bank“ bezeichnet), an Stelle der bisher beauftragten American Express Bank Limited, Military Banking Division, einen Auftrag zur Einrichtung von Banken für das Militär in der Bundesrepublik Deutschland erteilt.

Um den Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika und ihren Mitgliedern, ihrem zivilen Gefolge und den Angehörigen Beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts auch weiterhin die erforderlichen Bankdienste zur Verfügung stellen zu können, schlägt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Abschluß eines Verwaltungsabkommens nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vor.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ist davon unterrichtet worden, daß die Merchants Bank beabsichtigt, die vorhandenen Einrichtungen auf derselben Grundlage wie die American Express Bank Limited, Military Banking Division, in Besitz zu nehmen. Die Merchants Bank hat allen gegenwärtig bei dieser Bank beschäftigten Personen angeboten, sie in der gleichen oder einer vergleichbaren Tätigkeit, wie sie sie jetzt ausüben, und zu denselben Bedingungen weiter zu beschäftigen. Sie hat auch alle zwischen der Leitung der American Express Bank Limited, Military Banking Division, und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen sowie den Betriebsräten der Bank geschlossenen Kollektivverträge übernommen.

Die einzurichtenden Banken sind Filialen der Merchants Bank, die ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat. Diese Bank arbeitet im Rahmen der Gesetze und sonstigen Vorschriften des Office of the Comptroller of the Currency, Finanzministerium, und unterliegt ferner den Vorschriften des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die in dem Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 72 zu dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut bezeichnete American Express Bank Limited wird in der Bundesrepublik Deutschland keine bevorrechtigte Tätigkeit ausüben, nachdem die Merchants Bank ihre Geschäfte in vollem Umfang aufgenommen hat. Weder die American Express Bank Limited noch ihre Angestellten werden von diesem Zeitpunkt an eine bevorrechtigte Rechtsstellung genießen.

Die Merchants Bank wird ausschließlich für die Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Mitglieder, ihr ziviles Gefolge und die Angehörigen Beider tätig sein. Ihre Tätigkeit ist auf Geschäfte beschränkt, die von den deutschen Unternehmen nicht ohne Beeinträchtigung der militärischen Bedürfnisse der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika betrieben werden können. Sie wird ferner keine Tätigkeit ausüben, die den deutschen Markt beeinflussen könnte; sie wird insbesondere nicht auf dem deutschen Aktienmarkt tätig. Sie richtet auch keine DM-Konten ein und gibt weder Euroschecks noch Euroscheckkarten aus. Nach einer Anweisung des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Banken darf sie keine Kredite zum Zweck des Grundstückkaufs in der Bundesrepublik Deutschland gewähren.

Unbeschadet des Artikels 72 Absatz 6 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut genießt die Bank die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland haben vereinbart, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht den Bedarf der Merchants Bank an Liegenschaften oder Büroräumen deckt. Die Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika dürfen aus der Benutzung der den Truppen von der Bundesrepublik Deutschland überlassenen Liegenschaften durch die Merchants Bank keinen wirtschaftlichen Nutzen ziehen. Etwaige Entschädigungen, die von der Merchants Bank für eine solche Benutzung gezahlt werden, stehen der Bundesrepublik Deutschland zu.

Benutzt die Merchants Bank den Truppen überlassene Liegenschaften, so erwächst ihr daraus kein Anspruch auf eine besondere Rechtsstellung. Artikel 53 des Zusatzabkommens gilt für die Truppen, nicht für die Merchants Bank. Die Frage, ob deutsche Arbeitsschutzbestimmungen auf die den Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika überlassenen und von der Merchants Bank mitbenutzten Liegenschaften anwendbar sind, wird Gegenstand weiterer Erörterungen zwischen deutschen und amerikanischen Sachverständigen sein.

Angestellten der Bank werden, wenn sie ausschließlich für diese Bank tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken. Diese Bestimmung wird nicht auf Angestellte angewendet, die unter Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut fallen.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benachrichtigt das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland, falls die Behörden der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika der Bank oder ihren Angestellten die ihnen nach Maßgabe des Artikels 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährten Befreiungen oder Vergünstigungen ganz oder teilweise entziehen.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den obigen Vorschlägen einverstanden erklärt, schlägt die Botschaft vor, daß diese Note und die Antwort des Auswärtigen Amtes ein Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den in der oben wiedergegebenen Verbalnote enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt und mit der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika darin einig ist, daß die amerikanische Verbalnote vom 3. Februar 1988 und diese Antwortnote ein Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, das mit Datum dieser Antwortnote in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 3. Februar 1988

L. S.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen**

Vom 25. Februar 1988

Das Übereinkommen vom 6. April 1974 über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen (BGBl. 1983 II S. 62) wird nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Belgien

am 3. März 1988

nach Maßgabe der nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen:

(Übersetzung)

«I. Réserves:

1. Pour l'application du Code de conduite, la notion de «compagnie maritime nationale», dans le cas d'un Etat membre de la Communauté économique européenne, peut comprendre toute compagnie maritime exploitant de navires établie sur le territoire de cet Etat membre conformément au traité instituant la Communauté économique européenne.

2. a) Sans préjudice du texte sous b) de la présente réserve, l'article 2 du Code de conduite n'est appliqué dans les trafics de conférence entre les Etats membres de la Communauté et, sur une base de réciprocité, entre ces états et les autres pays de l'OCDE qui sont parties au Code;

b) Le texte sous a) n'affecte pas les possibilités de participation en tant que compagnies maritimes d'un pays tiers à ces trafics, conformément aux principes posés à l'article 2 du Code, des compagnies maritimes d'un pays en développement qui sont reconnues comme compagnies maritimes nationales aux termes du Code et qui sont:

i) déjà membres d'une conférence assurant ces trafics ou

ii) admises à une telle conférence au titre de l'article 1^{er} paragraphe 3 du Code.

3. L'article 3 et l'article 14 du paragraphe 9 du Code de conduite ne sont pas appliqués dans les trafics de Conférence entre les Etats membres de la Communauté et, sur une base de réciprocité, entre ces états et les autres pays de l'OCDE qui sont parties au Code.

4. Dans les trafics où l'article 3 du Code de conduite s'applique, la dernière phrase de cet article est interprétée en ce sens que:

„I. Vorbehalte:

1. Für die Zwecke des Verhaltenskodex kann der Begriff „nationale Linienreederei“ im Falle eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft jede gemäß dem EWG-Vertrag im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats niedergelassene Linienreederei, die Schiffe betreibt, umfassen.

2. a) Unbeschadet des Buchstabens b) dieses Vorbehalts wird Artikel 2 des Verhaltenskodex im Konferenzverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – zwischen Mitgliedstaaten und anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.

b) Buchstabe a) steht dem nicht entgegen, daß Linienreedereien eines Entwicklungslandes, die als nationale Linienreedereien im Sinne des Verhaltenskodex anerkannt sind und die

i) bereits Mitglieder einer den betreffenden Verkehr bedienenden Konferenz sind oder

ii) zu einer solchen Konferenz nach Artikel 1 Abs. 3 des Kodex zugelassen werden,

gemäß den in Artikel 2 des Kodex aufgestellten Grundsätzen als Drittland-Linienreedereien an diesem Verkehr teilnehmen können.

3. Artikel 3 und Artikel 14 Absatz 9 des Verhaltenskodex werden im Konferenzverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – zwischen diesen Staaten und den anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.

4. Bei dem unter Artikel 3 des Verhaltenskodex fallenden Verkehr wird der letzte Satz des Artikels dahingehend ausgelegt, daß

- | | |
|--|---|
| <p>a) Les deux groupes de compagnies maritimes nationales coordonneront leurs positions avant de voter sur les questions concernant le trafic entre leurs deux pays;</p> <p>b) Cette phrase s'applique uniquement aux questions que l'Accord de Conférence désigne comme demandant l'assentiment des deux groupes de compagnies maritimes nationales concernés et non pas à toutes les questions réglées dans l'accord de Conférence.»</p> | <p>a) die beiden Gruppen nationaler Linienreedereien ihren Standpunkt vor der Abstimmung über Fragen betreffend den Verkehr zwischen ihren beiden Ländern koordinieren;</p> <p>b) dieser Satz nicht für alle im Konferenzabkommen geregelten Fragen gilt, sondern nur für diejenigen, die nach dem Konferenzabkommen der Zustimmung der beiden Gruppen nationaler Linienreedereien bedürfen.“</p> |
|--|---|

«II. Déclarations:

1. Conformément à la résolution sur les compagnies hors conférences adoptée par la Conférence de plénipotentiaires, comme reprise à l'annexe II-2, de la présente Convention, le Gouvernement du Royaume de Belgique n'empêchera pas les compagnies maritimes hors conférence de fonctionner pour autant qu'elles sont en concurrence avec les conférences sur une base commerciale tout en respectant le principe de la concurrence loyale. Il confirme son intention d'agir conformément à ladite résolution.
2. Le Gouvernement du Royaume de Belgique déclare qu'il mettra en œuvre ladite Convention et ses annexes, conformément aux principes fondamentaux et aux considérations qui y sont énoncés et que, ce faisant, celle-ci ne l'empêche pas de prendre les mesures appropriées dans le cas où une autre partie contractante adopterait des mesures ou des pratiques faisant obstacle à l'exercice d'une concurrence loyale sur une base commerciale, sur ses trafics de ligne.»

„II. Erklärungen:

1. Die Regierung des Königreichs Belgien wird im Einklang mit der von der Bevollmächtigtenkonferenz über dieses Übereinkommen angenommenen, in Anlage II-2 wiedergegebenen EntschlieÙung über Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, solche Linienreedereien an der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht hindern, solange sie unter Einhaltung des Grundsatzes des lautereren Wettbewerbs mit den Konferenzen auf kaufmännischer Grundlage konkurrieren. Sie bekräftigt ihre Absicht, in Übereinstimmung mit der genannten EntschlieÙung zu handeln.
2. Die Regierung des Königreichs Belgien erklärt, daß sie dieses Übereinkommen und seine Anlagen im Einklang mit den darin niedergelegten Grundprinzipien und Erwägungen durchführen wird und daß sie dabei durch das Übereinkommen nicht daran gehindert wird, geeignete Maßnahmen zu treffen, falls eine andere Vertragspartei Maßnahmen treffen oder zu Praktiken greifen sollte, welche die Ausübung eines lautereren Wettbewerbs auf kaufmännischer Grundlage in ihrem Linienvkehr behindern würden.“

Ferner haben die Niederlande dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 4. Februar 1987 die Erstreckung des vorstehend genannten Übereinkommens auf Aruba mit Wirkung vom 1. Januar 1986 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. März 1987 (BGBl. II S. 230).

Bonn, den 25. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über den Durchflug
im Internationalen Fluglinienverkehr**

Vom 26. Februar 1988

Unter Rücknahme seiner Kündigung vom 12. November 1986 hat Kanada am 10. November 1987 gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwahrrregierung die Kündigung der Vereinbarung vom 7. Dezember 1944 über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr (BGBl. 1956 II S. 411, 442) erneuert.

Die Vereinbarung wird somit nach ihrem Artikel III für
Kanada am 10. November 1988
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. II S. 133).

Bonn, den 26. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. OesterheIt

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Einsetzung eines Rates für den Jugendaustausch**

Vom 26. Februar 1988

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 10. Februar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Vereinbarung über die Einsetzung eines deutsch-amerikanischen Rates für den Jugendaustausch geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 10. Februar 1988

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. OesterheIt

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, den 10. Februar 1988
614-652.00/13 USA

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die gemeinsame Erklärung von Bundeskanzler Kohl und Präsident Reagan über den Jugendaustausch vom 21. Oktober 1986 und die am 28. und 29. April 1987 in Bonn durchgeführten deutsch-amerikanischen Kulturkonsultationen die folgende Vereinbarung über die Einsetzung eines deutsch-amerikanischen Rates für den Jugendaustausch vorzuschlagen:

1. Es wird ein deutsch-amerikanischer Rat für den Jugendaustausch gebildet.
2. Hauptaufgabe des Rates ist die Prüfung aller Aspekte des Jugendaustausches zwischen den beiden Ländern mit dem Ziel, bestehende Programme zu verbessern, neue Austauschinitiativen vorzuschlagen und das Interesse der Öffentlichkeit sowie die private Unterstützung für den Austausch anzuregen.
3. Der Rat befaßt sich mit Jugendaustauschprogrammen aller Art, die von staatlicher und privater Seite unterstützt werden, ausgenommen Programme im Hochschulbereich.
4. Der Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Unterrichtung beider Regierungen sowie der öffentlichen und privaten Austauschträger über Möglichkeiten für neue Programme und Initiativen;
 - b) Untersuchung der Auswirkung von Unterschieden in Einstellung und Strukturen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika auf Jugendaustauschprogramme und Feststellung von Möglichkeiten zur Lösung etwaiger Probleme;
 - c) Untersuchung bestehender verwaltungsmäßiger Hindernisse für den privaten Jugendaustausch und Prüfung von Möglichkeiten zu ihrer Beseitigung;
 - d) Förderung des Informationsaustausches über öffentliche und private Jugendaustauschprogramme und Entwicklung zweiseitiger Kontakte zwischen interessierten Einrichtungen;
 - e) Meinungs- und Erfahrungsaustausch zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Organisationen, die ähnliche Jugendaustauschprogramme durchführen;
 - f) Untersuchung von Bereichen des Jugendaustausches, die von laufenden oder geplanten Austauschprogrammen nicht genügend erfaßt werden, und von Verbesserungsvorschlägen und
- g) Prüfung zusätzlicher Finanzierungsquellen.
5. Jede Regierung wählt zehn Ratsmitglieder aus, bestehend aus Vertretern der beiden Regierungen, der Austauschorganisationen und des privaten Sektors. Sie kann auch stellvertretende Mitglieder ernennen. Der Rat kann nach Bedarf Sachverständige hinzuziehen und Fachausschüsse bilden.
6. Dem Rat stehen zwei gleichrangige Vorsitzende vor. Jede Regierung ernennt einen der Vorsitzenden. Die Amtszeit der Vorsitzenden, der Mitglieder und der ernannten Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Der Vorsitzende der gastgebenden Regierung führt auf der Sitzung den Vorsitz.
7. Die United States Information Agency und das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland übernehmen die Sekretariatsaufgaben. Gemeinsam mit den Vorsitzenden bereiten sie die Sitzungen vor, lassen sich von ihren jeweiligen Ratsmitgliedern Tagesordnungspunkte nennen und verteilen die Konferenzunterlagen. Es wird eine zusammenfassende Sitzungsniederschrift erstellt, deren Inhalt keine der Seiten bindet.
8. Jeder Teilnehmer trägt die Kosten seiner eigenen Teilnahme.
9. Die Sitzungen sollen jährlich in Zusammenhang mit den zweiseitigen deutsch-amerikanischen Kulturkonsultationen stattfinden, die nach Vereinbarung zwischen beiden Regierungen abwechselnd in Bonn und Washington durchgeführt werden.
10. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den oben angegebenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis ausdrückende Note Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt. Diese Vereinbarung bleibt zunächst fünf Jahre in Kraft und kann durch Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen verlängert werden. Sie kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Hans-Dietrich Genscher

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der
Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn Richard R. Burt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966
Vom 29. Februar 1988**

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249; 1977 II S. 164) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Birma am 11. Februar 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juli 1987 (BGBl. II S. 431).

Bonn, den 29. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen
Vom 29. Februar 1988**

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137) wird nach seinem Artikel XI Abs. 2 für die

Schweiz am 14. März 1988
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juli 1987 (BGBl. II S. 431).

Bonn, den 29. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,90 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,87 DM (1,97 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,67 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973
über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung
durch andere Stoffe als Öl**

Vom 29. Februar 1988

Das Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl (BGBl. 1985 II S. 593) wird nach seinem Artikel VI Abs. 2 für die

Schweiz am 14. März 1988
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. September 1987 (BGBl. II S. 618).

Bonn, den 29. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt